

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1093/75 DER KOMMISSION

vom 28. April 1975

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1107/68 und 1108/68 hinsichtlich der Bedingungen für den Ankauf von bestimmten Käsesorten und Magermilchpulver durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 8 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1107/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Interventionen auf den Märkten der Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 699/75⁽⁴⁾, und in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/74⁽⁶⁾, sind die Pauschalbeträge für die Transportkosten der betreffenden Erzeugnisse festgesetzt, die an einen über 100 km entfernt gelegenen Lagerort der Interventionsstelle geliefert werden. Diese Beträge müssen angepaßt werden, um dem Anstieg der Transportkosten in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 darf Magermilchpulver zur Zeit des Ankaufs durch die Interventionsstelle nicht älter als einen Monat sein. Angesichts der Marktentwicklung und der Lagerbestände empfiehlt es sich, dieses Alter auf zwei Monate heraufzusetzen. Um jedoch Spekulationen bei einer Änderung des Ankaufspreises vorzubeugen, ist es angebracht, das Alter von einem Monat zwei Monate lang nach dem Zeitpunkt der Anwendung einer Änderung des Ankaufspreises beizubehalten. Außerdem erweist es sich als notwendig, den Stichtag für die Bestimmung des vorgeschriebenen Höchstalters zu regeln.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(2) ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 29.

(4) ABl. Nr. L 69 vom 18. 3. 1975, S. 10.

(5) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.

(6) ABl. Nr. L 173 vom 28. 6. 1974, S. 60.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1107/68 wird der Betrag von „0,032 Rechnungseinheiten“ durch den Betrag von „0,035 Rechnungseinheiten“ ersetzt.

(2) In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 wird der Betrag von „0,031 Rechnungseinheiten“ durch den Betrag von „0,034 Rechnungseinheiten“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Interventionsstellen kaufen nur Magermilchpulver der ersten Qualität, das den in den Anhängen genannten Bedingungen hinsichtlich Qualität, Verpackung und Kennzeichnung entspricht und das am Tage der Abgabe des Verkaufsangebots bei der Interventionsstelle nicht älter als zwei Monate ist.

Das in Absatz 1 genannte Höchstalter beträgt jedoch nur einen Monat für Magermilchpulver, das der Interventionsstelle während eines Zeitraums von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Anwendung einer Änderung des von der Interventionsstelle angewandten, in Rechnungseinheiten oder nationaler Währung ausgedrückten Ankaufspreises dieses Erzeugnisses angeboten wird.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission
